

Maßnahmen der CoronaVO

Folgende Maßnahmen gelten

ab Samstag, 21. März 2020 bis vorerst zum 19. April 2020.

Die Landesregierung hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) am 20. März 2020 geändert. Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, werden weitere Einrichtungen und Geschäfte geschlossen sowie die Ansammlung von Personen verboten.

Erlaubt sind (§ 4 Absatz 3 CoronaVO):

- > der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
- > Wochenmärkte,
- > Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
- > Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- > Ausgabestellen der Tafeln,
- > Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- > Tankstellen,
- > Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
- > Reinigungen und Waschsalons,
- > der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- > Raiffeisenmärkte,
- > Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
- > der Großhandel.

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels können jetzt auch am Sonntag und Feiertag zusätzlich von 12 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Absatz 1 CoronaVO untersagt (z.B. Unerlaubter Betrieb mit integrierter Postdienststelle), darf der erlaubte Teil (z.B. Postdienststelle) nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in § 4 Absatz 1 CoronaVO genannt sind.

Untersagt sind (§ 4 Absatz 1 CoronaVO):

- > Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- > Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
- > Kinos,
- > Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
- > alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
- > Jugendhäuser,
- > öffentliche Bibliotheken,
- > Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
- > Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- > Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- > Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- > alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
- > öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
- > Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios und
- > Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.

Verbot des Verweilens im öffentlichen Raum und von Versammlungen, sonstigen Veranstaltungen und Ansammlungen (§ 3 CoronaVO)

Ein Verweilen auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum ist für Gruppen von mehr als drei Personen nicht gestattet, es sei denn dies ist unvermeidbar.

Ausgenommen von dem Verbot sind Ansammlungen und Zusammenkünfte,

- > deren teilnehmende Personen in grader Linie verwandt sind oder
- > für Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner,
- > Personen die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben oder aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.

Im Übrigen sind Versammlungen, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen verboten.

Die Untersagung gilt insbesondere für

- > Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- > Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
- > Reisebusreisen.

Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.